

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
per E-Mail an:
vi-4@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.126.522

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Andreas Honeder, MSc (WU)
Sachbearbeiter

ANDREAS.HONEDER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203947
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: GZ 2023-0.098.524

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einführung einer
Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-
Gas-Gesetz – EGG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Zum Gesetzesentwurf

Allgemeines:

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Zu § 2:

Es wird eine sprachliche Überarbeitung dieses Paragraphen angeregt, weil die Formulierung teils etwas ungenau wirkt („Als Beitrag zur Verwirklichung [...] sowie im Ziel“) und der Begriff „Ziel“ überbordend verwendet wird. Überdies wird auf das Tippversehen „erneuerbaren“ hingewiesen. § 2 könnte etwa in die Richtung lauten: „Durch dieses Bundesgesetz soll der Absatz von erneuerbaren Gasen am österreichischen Gasmarkt bis 2030 auf 7,5 TWh erhöht, der Inlandsverbrauch von fossilem Erdgas verringert und bis 2040 eine Versorgung mit erneuerbarem Gas sichergestellt werden, um zur Verwirklichung ... beizutragen“. Alternativ wäre es auch ausreichend, die Motive nur in den Erläuterungen darzustellen.

Zu § 4:

In Abs. 1 könnte (sofern nicht bereits jetzt absehbar ist, dass die Begriffsbestimmungen zeitnah zu ergänzen sein werden) die Zifferngliederung entfallen.

In Abs. 2 sollte es besser „Begriffsbestimmungen“ (anstelle von „Definitionen“) lauten, weil auch in den verwiesenen Gesetzen dieser Begriff verwendet wird (LRL 31).

Nach dem Fundstellenzitat „BGBl. I Nr. 107/2011“ wäre ein Beistrich zu ergänzen.

Zu § 5:

In der Tabelle in Abs. 1 kann in der zweiten Zeile in der Spalte „2030“ der Ausdruck „jedoch insgesamt mindestens 7,5 TWh“ entfallen, weil die entsprechende Verpflichtung

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

ohnehin in Abs. 3 festgelegt wird und für den einzelnen Versorger offenbar ohnehin nicht unmittelbar relevant ist.

Im Sinne von Pkt. III.4.1.12 der Layout-Richtlinien wird empfohlen, den Abstand zwischen dem Prozentzeichen und der zugehörigen Zahl entfallen zu lassen (dies wird auch zu § 7 Abs. 5 angeregt).

Es sollte das Verhältnis der Verpflichtung des Abs. 2 zum in § 8 vorgesehenen Ausgleichsbetrag zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden. So könnte bei Abs. 2 unklar sein, ob die Fehlmenge eines Jahres nur im Folgejahr nachgeholt werden muss und danach verfällt oder bis zur Erfüllung auf die folgenden Jahre übertragen werden soll.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 sollte näher determiniert werden. Es erscheint insbesondere unklar, unter welchen Voraussetzungen und im welchen Ausmaß die Grün-Gas-Quote erhöht werden können soll. Die bloß demonstrativ genannten, „[d]abei“ zu berücksichtigenden Kriterien scheinen für das auszuübende Ermessen nur wenig konkrete Leitlinien vorzugeben (vgl. LRL 85).

In Abs. 5 ist unklar, weshalb teils von der „Substitutionsverpflichtung gemäß Abs. 1“ und teils vom „Substitutionsziel“ gesprochen wird. Da bereits in Abs. 2 der Begriff „Substitutionsverpflichtung“ verwendet wird, erschiene es sinnvoller, an die in Abs. 3 festgelegte Verpflichtung anzuknüpfen (worauf auch die Erläuterungen hindeuten).

Die Determinanten für die Verordnung gemäß Abs. 6 erscheinen unklar. Einerseits ist unklar, in welchem Zeitraum die genannten 15 TWh erreicht werden müssen; der Wortlaut deutet auf den gesamten Zeitraum hin, die Erläuterungen sprechen von einem Zwischenziel bis 31. Dezember 2035, das sich im Entwurf des Gesetzestexts so nicht findet. Es sollte wohl nach dem Ausdruck „15 TWh“ die Wortfolge „pro Jahr“ eingefügt und das Datum „31. Dezember 2035“ durch das Datum „1. Jänner 2035“ ersetzt werden. Andererseits bleibt unklar, wonach sich eine über das Mindesterfordernis („zumindest“) hinausgehende Festlegung richten soll. Es sollte überdies „gemäß den §§ 85 bis 87“ lauten.

In Abs. 7 sollte nicht an die „von den Versorgern zu erreichende Grün-Gas-Quote“ angeknüpft werden, weil die zu erreichende Quote für alle Versorger gleich und bereits gesetzlich (oder per Verordnung) festgelegt ist. Gemeint ist wohl die vom jeweiligen Versorger zu substituierende Menge.

Zu Abs. 8 wird angeregt zu prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung des § 87 Abs. 3 Z 1 EAG systematisch zweckmäßiger wäre. Im Übrigen scheint die in der Erläuterungen verwendete Formulierung „Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wurden“ etwas präziser als die Wendung „bis zum 31. Dezember 2023 im Betrieb befindlichen Anlagen“, da es um die Anrechenbarkeit von Gas geht, das nach diesem Zeitpunkt erzeugt wurde.

Zu § 6:

Zu der in Abs. 1 und 2 verwendeten Formulierung „von ihnen zu erreichende Grün-Gas-Quote“ wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 7 verwiesen.

In Abs. 2 ist überdies nicht klar, weshalb auf die Quote (gemeint wohl: Menge) „des Jahres 2030“ Bezug genommen wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß § 5 Abs. 6 auch für die Folgejahre eine eigene Quote festzulegen sein soll. Da im ersten Satz für die Art des Nachweises ohnehin schon Vorgaben enthalten sind, ist unklar, was mit dem zweiten Satz geregelt werden soll. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine Angaben. Überdies stellt sich die Frage, ob die Verordnungsermächtigung im zweiten Satz ausreichend determiniert ist.

Zu § 7:

Die Aufteilung des Abs. 1 und 2 erscheint überflüssig. Sie könnten etwa zu folgendem Abs. 1 zusammengefasst werden:

- (1) Betreiber [...] haben unter folgenden Voraussetzungen gegenüber dem jeweiligen [...] für ein Jahr:
1. [...]
 2. [...]

Die in Abs. 4 Z 2 vorgesehene bloße „Orientierung“ des Preises an gewissen Faktoren erscheint unklar. Es wird angeregt, die Festlegung des Preises näher zu determinieren .

Zu § 8:

Zu Abs. 1 wird angeregt, eine Aktivkonstruktion zu verwenden (LRL 17, zB in die Richtung „... hat die Regulierungsbehörde ... mit Bescheid einen Ausgleichbetrag ... vorzuschreiben“).

In Abs. 2 ist unklar, ob sich die Reduktion nur auf den Ausgleichbeitrag beziehen soll oder auf die Fehlmenge gemäß § 5, weil auf Abs. 1 verwiesen wird (der für die Berechnung des Ausgleichsbetrages allerdings wiederum auf Abs. 3 verweist) aber auch der Begriff „Fehlmenge“ verwendet wird. Überdies müsste das Zitat des ÖSG 2012 „Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021,“ lauten und sollte geprüft werden, ob jeweils vor dem Wort „Gasnetz“ das Wort „öffentliche“ ergänzt werden sollte.

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 zur Anhebung des Ausgleichbetrages sollte näher determiniert werden.

In Abs. 4 sollte es „gemäß den §§ 60 und 61“ lauten und Abs. 4 auch in befehlender Form (und kürzer) formuliert werden, zB in die Richtung: „Ausgleichbeträge sind für Förderungen gemäß den §§ ... zu verwenden ...“.

Zu § 9:

In Abs. 1 sollte die Übermittlungsverpflichtung für die notwendigen Daten für den Bericht näher determiniert werden.

In Abs. 2 ist unklar, weshalb einerseits auf „den Anteil der Versorger samt Absatzmenge“ und andererseits auf die „Anzahl der Versorger samt Absatzmenge“ abgestellt wird; eine Vereinheitlichung oder Klarstellung wird angeregt. Sofern sich der Relativsatz jeweils auf die Versorger beziehen sollte, sollte er jeweils unmittelbar hinter das Wort „Versorger“ verschoben werden. Überdies müsste nach dem ersten Relativsatz ein Beistrich gesetzt werden. Im letzten Satz sollte der Beistrich nach dem Wort „Gasmenge“ entfallen.

Zu § 11:

Die Inkrafttretensbestimmung sollte aufgeteilt werden, sodass nur das Inkrafttreten des § 1 samt Überschrift mit Verfassungsbestimmung festgelegt wird. § 11 könnte etwa lauten:

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift dieses Bundesgesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 1 samt Überschrift tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

In der Aussage zum **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union** wäre das Basisjahr, gegenüber dem eine Treibhausgasminderungen bis 2030 um 55 % angestrebt wird, richtig zu stellen.

Bei den **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** wäre angesichts der vorgesehenen Kompetenzdeckungsklausel auch auf Art. 44 Abs. 2 B-VG hinzuweisen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit in der WFA auf Beispiele nach Netzebene in einer Tabelle hingewiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Tabelle in der WFA nicht enthalten sein dürfte.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))².

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei den Erläuterungen zu § 5 ist die Wortfolge „die darauf basierende Grün-Gas-Quote in absoluten Zahlen“ insoweit unzutreffend, als es sich bei der Quote eben nicht um einen absoluten Zahlenwert handelt (siehe auch die Anmerkungen zu § 5 Abs. 7).

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Bei den Erläuterungen zu § 6 sollte es „Regulierungsbehörde ~~zu~~ nachzuweisen“ lauten.

Bei den Erläuterungen zu § 7 wird auf das Tippversehen „garantierten“ hingewiesen.

Bei den Erläuterungen zu § 8 hätte es „gemäß den §§ 60 und 61“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. März 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt